

**Rechtssache C-45/23**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der  
Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

31. Januar 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Nederlandstalige Ondernemingsrechtbank Brussel  
(niederländischsprachiges Unternehmensgericht von Brüssel,  
Belgien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

19. Januar 2023

**Kläger:**

A

B

C

D

**Beklagte:**

MS Amlin Insurance SE

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Klage der Kläger gegen die Beklagte – die Insolvenzversicherung des Reiseveranstalters – auf Erstattung des Reisepreises, zuzüglich Zinsen, den sie an den Reiseveranstalter gezahlt haben, mit dem sie einen Pauschalreisevertrag geschlossen hatten und der, nachdem die Kläger aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände von diesem Vertrag zurückgetreten waren, aber vor Erstattung der ihnen geschuldeten Beträge, für insolvent erklärt wurde. Die Kläger machen geltend, dass diese Beträge vom Versicherungsvertrag zwischen dem Reiseveranstalter und der Beklagten gedeckt seien. Die Beklagte lehnt die Zahlung dieser Beträge mit der Begründung ab, dass der Pauschalreisevertrag

nicht durch die Insolvenz des Reiseveranstalters, sondern durch die Kläger beendet worden sei.

## **Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art. 267 AEUV.

### **Vorlagefrage**

Ist Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates dahin auszulegen, dass die darin vorgeschriebene Sicherheit für die Erstattung aller bereits von Reisenden oder in deren Namen geleisteten Zahlungen auch gilt, wenn der Reisende vom Pauschalreisevertrag aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Art. 12 Abs. [2] dieser Richtlinie zurücktritt und der Reiseveranstalter – nach Beendigung des Pauschalreisevertrags aus diesem Grund, aber vor tatsächlicher Erstattung dieser Beträge an den Reisenden – für insolvent erklärt wird, wodurch der Reisende einen finanziellen Verlust erleidet und folglich im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters ein wirtschaftliches Risiko trägt?

### **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften**

Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (im Folgenden auch: Pauschalreiserichtlinie), insbesondere Erwägungsgründe 1, 3, 39 und 40, Art. 17 Abs. 1 sowie Art. 12 Abs. 2;

Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen, insbesondere Art. 7.

### **Angeführte nationale Rechtsvorschriften**

Wet van 21 november 2017 betreffende de verkoop van pakketreizen, gekoppelde reisarrangementen en reisdiensten (Gesetz vom 21. November 2017 über den Verkauf von Pauschalreisen, verbundenen Reiseleistungen und Reiseleistungen) (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. Dezember 2017) (im Folgenden: Pauschalreisegesetz), insbesondere Art. 30 und Art. 54 Satz 1;

Koninklijk besluit van 29 mei 2018 betreffende de bescherming tegen insolventie bij de verkoop van pakketreizen, gekoppelde reisarrangementen en reisdiensten (Königlicher Erlass vom 29. Mai 2018 über den Insolvenzschutz beim Verkauf von Pauschalreisen, verbundenen Reiseleistungen und Reiseleistungen) (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. Juni 2018) (im Folgenden: KE), insbesondere Art. 10, Art. 12 § 1 und Art. 13 Abs. 1.

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens**

- 1 Die Kläger sind Verbraucher, während die Beklagte die Insolvenzversicherung der Exclusive Destinations NV, des Reiseveranstalters, ist.
- 2 Am 13. November 2019 schloss der Kläger zu 1 über den Reisevermittler Selectair Inter-Sun Reizen BVBA einen Pauschalreisevertrag mit der Exclusive Destinations NV zum Gesamtpreis von 36 832,00 Euro ab. Die Pauschalreise sollte im März 2020 stattfinden.
- 3 Die Reise wurde wegen der COVID-Pandemie auf den November 2020 umgebucht. Nach dem neuen Bestellschein betrug der angepasste Reisepreis 46 428,00 Euro und war der ursprüngliche Betrag von 36 832,00 Euro an den Reiseveranstalter gezahlt worden.
- 4 Im Oktober 2020 fragte der Reisevermittler auf Verlangen des Reiseveranstalters bei den Klägern an, ob sie die Reise aufgrund der COVID-Maßnahmen erneut verschieben wollten. Das wollten sie nicht, woraufhin der Reisevermittler den Reiseveranstalter bat, die Stornierung und die vollständige Erstattung vorzunehmen. Der Reiseveranstalter bestätigte, das Notwendige zu unternehmen.
- 5 Mit Urteil vom 8. Dezember 2020 erklärte die Ondernemingsrechtbank Gent (Unternehmensgericht Gent, Belgien) den Reiseveranstalter für insolvent.
- 6 Am 9. Dezember 2020 erstattete der Reisevermittler den Betrag von 4 151,00 Euro, der noch nicht an den Reiseveranstalter weitergeleitet worden war.
- 7 Am 22. Januar 2021 wurde die Beklagte zur Erstattung des gezahlten Reisepreises aufgefordert. Die Beklagte lehnte die Erstattung ab, weil die Reise durch die Kläger und nicht aufgrund der Insolvenz des Reiseveranstalters storniert worden sei.
- 8 Am 29. April 2021 haben die Kläger beim vorlegenden Gericht die Erstattung des gezahlten Reisepreises beantragt.
- 9 Die Beklagte beantragt beim vorlegenden Gericht, die Klage der Kläger als unbegründet abzuweisen.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 10 Zur Begründung ihrer Klage bringen die Kläger vor, dass sich aus dem Wortlaut des Versicherungsvertrags zwischen der MS Amlin Insurance SE und der Exclusive Destinations NV ergebe, dass die Nichterstattung durch Letztere von dem Versicherungsvertrag gedeckt sei. In diesem Zusammenhang verweisen die Kläger insbesondere auf Art. 1.1 der allgemeinen Versicherungsbedingungen, in denen der Gegenstand der Versicherung wie folgt beschrieben wird: *„Gegenstand des Versicherungsvertrags sind gemäß dem Pauschalreisegesetz und dem KE (Art. 8) im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Versicherten: a) die dem Reisenden zu erstattenden Beträge, die zugunsten des Versicherten bei oder nach Abschluss eines Pauschalreisevertrags geleistet wurden (...)“*. Nach Ansicht der Kläger ist diese Bestimmung so zu verstehen, dass alle Beträge, die an den Reiseveranstalter gezahlt worden seien und von ihm erstattet werden müssten, unter den Versicherungsschutz fielen.
- 11 Die Beklagte stellt in Abrede, dass die Situation der Kläger von diesem Versicherungsvertrag gedeckt sei, weil der Versicherungsschutz nur dann für die Erstattung des Reisepreises gelte, wenn die Reise wegen der Insolvenz des Reiseveranstalters nicht stattfinden könne.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 12 Um zu bestimmen, ob der Schadensfall der Kläger vom zwischen der Beklagten und dem Reiseveranstalter geschlossenen Versicherungsvertrag gedeckt ist, untersucht das vorliegende Gericht die Bestimmungen der Pauschalreiserichtlinie und die nationalen Bestimmungen, die sich auf den Insolvenzschutz beziehen.
- 13 Zunächst verweist das vorliegende Gericht auf Art. 17 Abs. 1 der Pauschalreiserichtlinie, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Reiseveranstalter Sicherheit für die Erstattung aller von Reisenden oder in deren Namen geleisteten Zahlungen leisten, sofern die betreffenden Leistungen infolge der Insolvenz des Reiseveranstalters nicht erbracht werden. Ferner wird in den Erwägungsgründen 39 und 40 präzisiert, dass es den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, wie der Insolvenzschutz auszugestalten ist, sie aber gewährleisten sollten, dass dieser Schutz verfügbar ist, sobald infolge der Liquiditätsprobleme des Reiseveranstalters Reiseleistungen nicht durchgeführt werden bzw. nicht oder nur zum Teil durchgeführt werden sollen, sowie die vorhersehbaren Zahlungsbeträge deckt, die von der Insolvenz eines Reiseveranstalters betroffen sind.
- 14 Das vorliegende Gericht leitet daraus ab, dass die in Art. 17 Abs. 1 der Pauschalreiserichtlinie geregelte Sicherheit nur vorgeschrieben ist, sofern die betreffenden Leistungen infolge der Insolvenz des Reiseveranstalters nicht erbracht werden. Diese Richtlinie schreibt deshalb keine Sicherheit vor, wenn die Leistungen aus einem anderen Grund als der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters nicht erbracht werden, wie im Fall des in Art. 12 Abs. 2 dieser

Richtlinie geregelten Rücktritts des Reisenden vom Pauschalreisevertrag aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände, die am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe auftreten und die die Durchführung der Pauschalreise erheblich beeinträchtigen. In diesem Fall hat der Reisende Anspruch auf volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen.

- 15 Hinsichtlich des Pauschalreisegesetzes, mit dem die Pauschalreiserichtlinie umgesetzt wurde, führt das vorlegende Gericht als Erstes aus, dass der Wortlaut von Art. 54 Satz 1 – wonach in Belgien ansässige Reiseveranstalter und Reisevermittler Sicherheit für die Erstattung aller bereits von Reisenden oder in deren Namen geleisteten Zahlungen leisten, sofern die betreffenden Leistungen infolge ihrer Insolvenz nicht erbracht werden – weitgehend mit dem von Art. 17 Abs. 1 der Pauschalreiserichtlinie übereinstimmt und diese Bestimmung keinen umfassenderen Schutz als diese Richtlinie vorsieht. Sodann nimmt das vorlegende Gericht auf Art. 30 des Pauschalreisegesetzes Bezug, wonach der Reisende das Recht hat, vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, „wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen“. In diesem Fall hat der Reisende nach dieser Bestimmung auch Anspruch auf volle Erstattung der an den Reiseveranstalter geleisteten Zahlungen. Dieser Wortlaut ist daher mit dem von Art. 12 Abs. 2 der Pauschalreiserichtlinie vergleichbar. Schließlich weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass Art. 13 Abs. 1 des KE die Erstattung beschränkt auf „alle Zahlungen, die der Begünstigte dem Unternehmer für den Reisevertrag geleistet hat, wenn dieser aufgrund der Insolvenz des Unternehmers nicht erfüllt wird, oder alle Zahlungen, die für Reiseleistungen geleistet worden sind, die aufgrund seiner Insolvenz nicht erbracht werden“. Vor diesem Hintergrund gelangt das vorlegende Gericht zu dem Ergebnis, dass das Pauschalreisegesetz und der KE den gleichen Inhalt bezüglich der vorgeschriebenen Sicherheit bei Insolvenz wie die Pauschalreiserichtlinie haben.
- 16 Das vorlegende Gericht ist deshalb der Ansicht, dass der gesetzlich vorgeschriebene Insolvenzschutz nach derzeitiger Rechtslage nicht bei Reisenden gilt, die sich in der gleichen Situation wie die Kläger befinden, in der sie infolge eines Rücktritts vom Pauschalreisevertrag aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände einen Anspruch auf Erstattung des von ihnen gezahlten Reisepreises haben, aber diese Erstattung ausbleibt, weil der Reiseveranstalter nach dem Rücktritt von diesem Vertrag, aber vor Erstattung des gezahlten Reisepreises für insolvent erklärt wird. Der Sachverhalt des Ausgangsverfahrens stellt dann keinen versicherten Schadensfall dar, so dass die Klage unbegründet wäre.
- 17 Das vorlegende Gericht hat jedoch Zweifel hinsichtlich dieser Beurteilung und der Tragweite des Schutzes gemäß Art. 17 Abs. 1 der Pauschalreiserichtlinie.
- 18 Im Licht des allgemeinen Ziels dieser Richtlinie, zu einem hohen Verbraucherschutzniveau beizutragen, stellt sich dem Gericht erstens die Frage,

ob ein vollumfänglicher Schutz vor der Insolvenz des Reiseveranstalters im Sinne des 39. Erwägungsgrundes dieser Richtlinie vorliegt, der zum Schutz des Verbrauchers beiträgt.

- 19 Unter der Geltung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen, die durch die Pauschalreiserichtlinie aufgehoben wurde, hat der Gerichtshof entschieden, dass das Ziel des Insolvenzschutzes darin besteht, den Verbraucher gegen die mit der Insolvenz des Reiseveranstalters verbundenen wirtschaftlichen Risiken zu schützen, die sich daraus ergeben, dass der Reisende den Reisepreis vor Erfüllung des Pauschalreisevertrags zahlt. Das zu erreichende Ergebnis im Rahmen des Schutzes besteht darin, dass der Reisende bei Insolvenz des Reiseveranstalters einen Anspruch auf Erstattung der Beträge hat, die er bereits geleistet hat (vgl. Urteile vom 8. Oktober 1996, Dillenkofer, C-190/94, EU:C:1996:375, Rn. 42, vom 14. Mai 1998, Verein für Konsumenteninformation, C-364/96, EU:C:1998:26, Rn. 18, vom 16. Februar 2012, Blödel-Pawlik, C-134/11, EU:C:2012:98, Rn. 19, vom 1. Dezember 1998, Rechberger u. a., C-140/97, EU:C:1999:306, Rn. 74, und vom 10. Juli 2019, HQ u. a., C-163/18, EU:C:2019:585, Rn. 41). Ferner hat der Gerichtshof zu Art. 7 der Richtlinie 90/314/EWG entschieden, dass die „Garantie der Erstattung der gezahlten Beträge“ die Fälle betrifft, in denen die Insolvenz des Veranstalters nach Abschluss des Pauschalreisevertrags und vor Beginn der Erfüllung dieses Vertrags eintritt (vgl. Urteil vom 14. Mai 1998, Verein für Konsumenteninformation, C-364/96, EU:C:1998:226, Rn. 19).
- 20 Das vorlegende Gericht möchte wissen, ob der Umstand, dass ein Reisender in der Situation der Kläger keinen Schutz bei Insolvenz genießt, zur Förderung der Verbraucherinteressen und zu einem hohen Verbraucherschutzniveau beiträgt.
- 21 Zweitens stellt sich dem vorlegenden Gericht die Frage, ob die derzeitige Regelung womöglich zu einer Ungleichbehandlung führt.
- 22 Es weist darauf hin, dass der Reisende, dessen Reise nicht stattfinden kann, weil der Reiseveranstalter vor der Reise insolvent wird, grundsätzlich einen finanziellen Verlust erleidet, da er den gezahlten Reisepreis verliert, jedoch erleidet der Reisende, der infolge eines Rücktritts vom Pauschalreisevertrag aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände einen Anspruch auf volle Erstattung des gezahlten Reisepreises hat, auch einen finanziellen Verlust, wenn der Reiseveranstalter nach dem Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, jedoch vor Erstattung des Reisepreises an den Reisenden insolvent wird.
- 23 Obwohl beide Kategorien von Reisenden daher das gleiche Risiko tragen, kommt nach der Pauschalreiserichtlinie nur erstere Kategorie für den vorgeschriebenen Schutz vor der Insolvenz des Reiseveranstalters in Betracht.
- 24 Das vorlegende Gericht stellt sich die Frage, ob eine gerechtfertigte Ungleichbehandlung vorliegt. In diesem Zusammenhang weist es darauf hin, dass die Situation der beiden Kategorien einige Unterschiede, aber auch

Überscheidungen aufweist. So macht die Insolvenz eines Reiseveranstalters die Erfüllung des Pauschalreisevertrags endgültig unmöglich, während die unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände in der Regel vorübergehender Natur sind. Ferner ist die Nichterfüllung des Pauschalreisevertrags infolge der Insolvenz eine Situation, mit der der Reisende ungewollt konfrontiert wird und die er in keiner Weise beeinflussen kann. Der gegenteilige Fall liegt vor, wenn der Reisende selbst entscheidet, vom Pauschalreisevertrag aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände zurückzutreten. Diese Entscheidung ist für den Reisenden allerdings genauso wie die Insolvenz die Folge einer ungewollten und unvermeidbaren Situation. Schließlich liegt bei der ersten Kategorie von Reisenden noch ein bestehender Pauschalreisevertrag vor, während bei der zweiten Kategorie der Pauschalreisevertrag vor der Insolvenz des Reiseveranstalters beendet wird. Es ist dem vorlegenden Gericht deshalb nicht klar, ob diese Elemente eine Ungleichbehandlung rechtfertigen oder nicht.

ARBEITSDOKUMENT